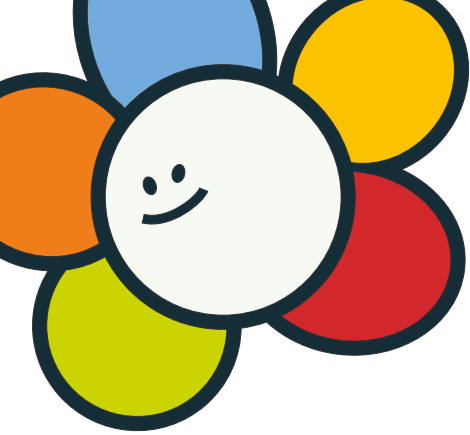


Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern

und solche, die es werden wollen



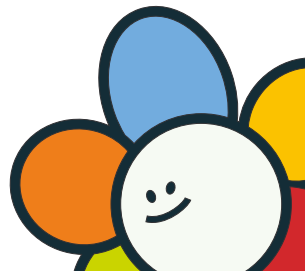


Impressum:

Herausgeber:
Stadt Nürnberg
Bündnis für Familie
Spitalgasse 22
90403 Nürnberg

Tel. (0911) 231 - 73 56
Fax. (0911) 231 - 73 55
E-Mail: bff@stadt.nuernberg.de
Internet: www.bff-nbg.de

Auflage:
2. Auflage
Dezember 2007



Vorwort

Verwandtenpflege ist ein Beispiel dafür, dass in vielen Fällen das Netzwerk Familie funktioniert. Großeltern, Tanten, Onkel und Geschwister springen oft ein, wenn Mütter und/oder Väter ausfallen oder sich nicht ausreichend um das Kind kümmern können. Sie sind bereit es bei sich aufzunehmen.

Diese Bereitschaft wird kaum beachtet, zu wenig anerkannt und als selbstverständlich betrachtet. Es gibt kaum Hilfen und Unterstützung, wenn Großeltern, Tanten, Onkel oder Geschwister vor der Frage stehen ein verwandtes Kind aufzunehmen oder wenn es dort lebt.

Bei der Beschäftigung mit der Frage: Wann greifen familiäre Netzwerke? sind wir auf die vielfältigen Chancen und Möglichkeiten, aber auch auf Hürden und Schwierigkeiten von Verwandtenpflege gestoßen.

Wir recherchierten und richteten einen Runden Tisch Verwandtenpflege ein. Dabei stießen wir auf das Forschungsprojekt „Verwandtenpflege“ der Universität Bremen. Dort wurde ein Ratgeber entwickelt dessen Informationen, Erklärungen und Ratschläge auf dem beruhen, was von Fachleuten, aber auch von Großeltern und anderen Verwandten selbst erfahren wurde.

Wir bedanken uns beim Forschungsprojekt Verwandtenpflege der Universität Bremen, den Ratgeber anpassen und veröffentlichen zu dürfen.

Im Rahmen des Bündnisses für Familie wurde der Ratgeber von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes, des Sozialamtes und der ARGE Nürnberg im Hinblick auf die Nürnberger Situation überarbeitet. Entstanden ist eine umfassende Rat- und Hilfebroschüre. In einem Adressteil sind alle relevanten Beratungs- und Unterstützungsdienste in Nürnberg aufgeführt.



	Seite
1. Sinn und Zweck des Ratgebers	5
2. Rechtliches und Finanzielles bei Pflegeverhältnissen auf privater Basis	5
3. Rechtliches und Finanzielles bei Pflegeverhältnissen als Leistung der Jugendhilfe (SGB VIII)	8
4. Was Sie vor der Aufnahme eines Kindes bedenken sollten	12
5. Was Sie wissen sollten, wenn Sie Zweifel haben	14
6. Wenn das Kind bei Ihnen ist: Die Sicht des Kindes und wie Sie ihm helfen können, seine „besondere Situation“ anzunehmen	15
6.1 Was es für ein Kind bedeutet,..... nicht mehr bei seinen Eltern (seiner Mutter/ seinem Vater) leben zu können und was wichtig ist, um ihm über den Schmerz hinweg zu helfen	15

	Seite
6.2 Warum die Eltern für das Kind17 eine wichtige Rolle spielen, auch wenn es bei Ihnen lebt	17
6.3 Kinder brauchen ein19 dauerhaftes Zuhause	19
6.4 Warum Kinder nicht dankbar sind20 und Sie keine Dankbarkeit erwarten sollten	20
6.5 Warum es auch für Kinder20 schwierig ist, keine „richtigen“ Eltern zu haben und warum man nicht so tun sollte, „als ob“	20
6.6 Wenn das Kind in die Pubertät kommt21	21
7. Unterstützungsangebote22	22
8. Zum Schluss23	23
Nürnberger Beratungs- und25 Unterstützungsdienste	25





1. Sinn und Zweck dieses Ratgebers

Wenn Sie als Großeltern, Tante, Onkel oder Geschwister ein verwandtes Kind bei sich aufgenommen haben oder wenn Sie überlegen, ein verwandtes Kind aufzunehmen, stehen Sie vermutlich vor ähnlichen Fragen und Problemen, wie die meisten anderen Menschen in dieser Situation. Dieser Ratgeber geht auf einige der häufigsten Fragen und Probleme ein und sagt Ihnen, wo Sie sich selbst weiteren Rat und Unterstützung holen können. Am Ende des Ratgebers finden Sie ein Verzeichnis der zuständigen Beratungsstellen.

Beachten Sie bitte: Dieser Ratgeber wendet sich besonders an Personen, die ein verwandtes Kind über einen längeren Zeitraum, die ganze Woche über Tag und Nacht und ohne die Eltern des Kindes im selben Haushalt betreuen und erziehen. Für die „Tagespflege bei Großeltern- und Verwandten“ gibt es besondere Regelungen, über die Sie sich bei den beiden Vereinen „Tagespflegebörse“ und „Familienbüro“ informieren können. Darüber hinaus können Sie sich auch beim Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst beraten lassen. Großeltern und Verwandte, die ein Kind zusammen mit den leiblichen Eltern oder der Mutter oder dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt erziehen, sind keine Pflegeeltern; für sie gibt es keine Regelungen. Einiges von dem, was Sie in diesem Ratgeber finden, könnte allerdings auch für Tagespflegeeltern und für die gemeinsam mit den Eltern erziehenden Großeltern und Verwandten von Interesse sein.

2. Rechtliches und Finanzielles bei Pflegeverhältnissen auf privater Basis

Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad – also (Ur-) Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel sowie Nichten und Neffen und ihre Ehepartner – benötigen keine behördliche Erlaubnis, um ein Kind aufzunehmen und müssen die Aufnahme auch nicht beim Jugendamt melden; so steht es im § 44 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes¹. Es ist ausreichend, wenn die Eltern bzw. die Mutter/der Vater (die in der Regel für das Kind die

Private Pflegeverhältnisse bei Verwandten sind erlaubnis- und meldefrei

¹Entfernere Verwandte (beispielsweise Cousinen) benötigen zur Aufnahme eines verwandten Kindes für mehr als 8 Wochen die Erlaubnis des Jugendamtes.

rechtliche Verantwortung haben) damit einverstanden sind, dass das Pflegekind bei Ihnen lebt. Bei den meisten der rund 75.000 Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland von ihren Verwandten betreut werden, geschieht dieses aufgrund einer solchen privaten Übereinkunft. Solche Pflegeverhältnisse werden vom Staat nicht besonders gefördert, sondern als private Entscheidung der Familien angesehen. Wie jede andere Familie auch, haben Sie aber das Recht, sich bei dem für Sie zuständigen Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst in Fragen der Erziehung und anderen für Sie bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung des von Ihnen betreuten Kindes beraten zu lassen.

**Sozialhilfe-
anspruch für
bedürftige
Kinder in
privaten Pflege-
verhältnissen**

Eine besondere Situation entsteht, wenn Kinder im Haushalt ihrer Großeltern oder bei anderen Verwandten leben und die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII nicht vorliegen. In einem solchen Fall kann beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Kinderpflegegeld gestellt werden, wenn das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Den Antrag kann auch die Pflegeperson stellen; grundsätzlich aber nur mit Vollmacht der sorgeberechtigten Eltern. Das Kinderpflegegeld umfasst den notwendigen Lebensunterhalt. Dieser entspricht in der Regel dem altersentsprechenden Regelsatz und den anteiligen tatsächlichen Unterkunftskosten. Der altersentsprechende Regelsatz liegt für ein sechsjähriges Kind in Nürnberg bei Vollpflege, d.h. 7 Tage die Woche bei 208,-€ monatlich (Stand: 01.07 2007).

Vom Kinderpflegegeld werden allerdings Einkünfte wie Kindergeld, Halbwaisenrente etc. abgezogen. Das Einkommen der Pflegeeltern bleibt unberücksichtigt. Einmalige Leistungen können nur gewährt werden, für die notwendige Erstausrüstung des Kinderzimmers und wenn Kosten für mehrtägige Klassenfahrten anfallen. Zur Beratung, ob und in welcher Höhe das Kind Sozialhilfe beanspruchen kann, wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt. Das Sozialamt prüft dann unter Einbeziehung des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialdienst, ob die Verwandtenpflege für das Kind erforderlich ist, denn nur dann besteht ein Leistungsanspruch.

Wenn Ihr Pflegekind das 15. Lebensjahr vollendet hat und kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII besteht, kann unter Umständen ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bestehen. Das ist u.a. der Fall, wenn Ihr Pflegekind erwerbsfähig ist. Dies gilt auch für Schüler. Die Leistungen der Grundsicherung werden auf Antrag gewährt. Dieser ist vom jungen Menschen selbst zu stellen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Standort in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Nürnberg.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II in privaten Pflegeverhältnissen

Beziehen Sie Kinderpflegegeld vom Sozialamt Nürnberg und erhalten Sie selbst Leistungen von der ARGE, werden bei der Gewährung der SGB II-Leistung die auf das Pflegekind entfallenden Anteile der Miet- und Heizkosten herausgerechnet. Diese Anteile werden im Rahmen des Kinderpflegegeldes übernommen.

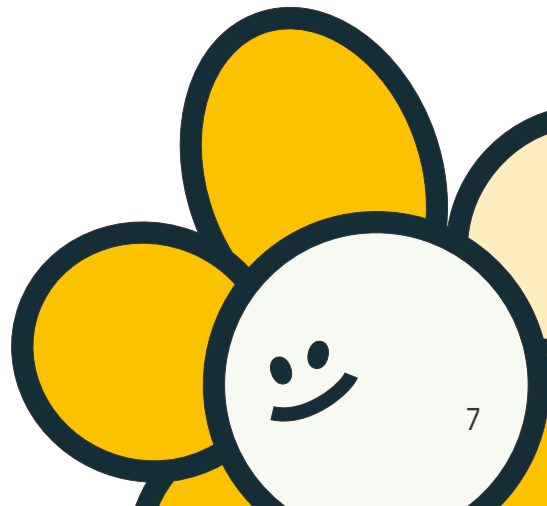
Wenn Sie selbst bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen

Sofern Sie die volle Pflege für ein Ihnen verwandtes Kind übernehmen, können Sie Kindergeld beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Das Kindergeld wird auf das Kinderpflegegeld und auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angerechnet.

Kindergeldanspruch

Pflegekinder sind normalerweise über die Eltern krankenversichert. Es ist jedoch auch möglich, dass das Kind bei den Pflegeeltern mitversichert wird. Hierzu fragen Sie am besten Ihre Krankenkasse. Falls keine Krankenversicherung für das Kind möglich ist, kann beim Sozialamt Krankenhilfe beantragt werden. bzw. im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld II ein Krankenversicherungsschutz durch die ARGE entstehen.

Krankenversicherung oder Krankenhilfe



3. Rechtliches und Finanzielles bei Pflegeverhältnissen als Leistung der Jugendhilfe (SGB VIII)

Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ für öffentliche Pflegeverhältnisse

Neben den Pflegeverhältnissen auf privater Basis können Kinder auf Antrag des/der Sorgeberechtigten (Eltern, Elternteil, Vormund) in Vollzeitpflege als Leistung der Jugendhilfe bei Verwandten leben. Dieser Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ kann von dem/den Sorgeberechtigten beim Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst in dessen Zuständigkeitsbereich sie wohnen, gestellt werden. Das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst klärt mit dem/den Sorgeberechtigten den Hilfebedarf und berät über mögliche andere Hilfen. Der Antrag auf Vollzeitpflege wird bewilligt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs.1 SGB VIII).

Verpflichtung des Jugendamtes zur Eignungsprüfung

Wenn eine durch das Jugendamt geförderte Pflegestelle bei Verwandten eingerichtet werden soll, ist das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst gesetzlich dazu verpflichtet, festzustellen, ob die Pflegepersonen den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden können. Der/die zuständige Sozialpädagoge/in wird deswegen in der Regel mehrere Gespräche mit Ihnen führen und Sie in Ihrer Wohnung besuchen wollen; ganz so, wie dies auch bei Bewerbern um ein nichtverwandtes Pflegekind der Fall ist. Sie oder ihn interessiert dabei unter anderem, welche Beziehung Sie zu dem Kind haben, ob Sie die besonderen Bedürfnisse des Kindes erkennen und ihnen gerecht werden können, wie Sie bisher Probleme oder Krisen in ihrem Leben bewältigt haben, und ob und wie andere Familienmitglieder die Aufnahme des Kindes unterstützen.

Besprochen wird mit Ihnen auch, wie Sie die Kontakte des Kindes zu seinen Eltern gestalten wollen und welche Unterstützung Sie durch das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst benötigen. Schließlich wird der/die Sozialpädagoge/in noch wissen wollen, wie es um Ihre Finanzen, Ihre Gesundheit und Ihre sonstigen Verhältnisse bestellt ist und sich einen Eindruck von Ihrer Person machen wollen. Außerdem ist ein Führungszeugnis der Pflegeperson

und aller im Haushalt lebender Erwachsener erforderlich. Dies alles geschieht nicht aus Neugierde, sondern weil nur so eine für das Kind richtige Entscheidung getroffen werden kann. So wie Sie am Wohl des Kindes interessiert sind, so ist es auch das Jugendamt. Sollte sich in den Gesprächen zwischen Ihnen und dem/der Sozialpädagogen/in herausstellen, dass Sie nicht den besonderen Bedürfnissen des Kindes und seiner Erziehung gerecht werden können und es Bedenken gibt, Sie als Pflegestelle anzuerkennen, so werden die Sozialpädagogen des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialdienst mit Ihnen und den Eltern darüber sprechen und gegebenenfalls eine andere Pflegefamilie vorschlagen. Dies bedeutet weder, dass es dem Kind woanders schlecht gehen wird, noch, dass Sie keinen Kontakt mehr zum Kind haben können. Vielleicht ist es für Sie sogar entlastend, für das Kind nicht die volle Verantwortung übernehmen zu müssen und einfach bleiben zu können, was Sie schon vorher für das Kind waren; die geliebte Omi oder die Lieb-lingstante zum Beispiel.

Wenn das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst bei Ihnen eine „Vollzeitpflege“ als „Hilfe zur Erziehung“ eingerichtet hat, wird der/die zuständige Sozialarbeiter/in auch weiter mit Ihnen und den Eltern Kontakt halten. In der Regel werden – wie es das Kinder- und Jugendhilfegesetz vorschreibt – halbjährlich Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten (Kind, Pflegeeltern, Eltern, Sozialpädagoge/in des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialdienst durchgeführt. Bei diesen Terminen wird besprochen, ob die Hilfe weiterhin erforderlich ist, welche Veränderungen es gab oder ob andere oder weitere Hilfen notwendig sind.

Den Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ können an sich nur der Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigten stellen. Verwandte können dies nicht, aber natürlich können Sie das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst auf die von Ihnen beobachteten Probleme in der Familie des Kindes aufmerksam machen. In dem Moment, in dem das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst feststellt, dass das Wohl eines Kindes in einer Familie gefährdet ist, und die Eltern nicht bereit sind, Hilfsangebote anzunehmen, ist es verpflichtet, beim Familiengericht sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen zu beantragen. Mit der gerichtlichen Entscheidung wird den Eltern nicht automatisch die gesamte elterliche Sorge entzogen sondern

**Halbjährliche
Hilfeplange-
spräche**

**Möglichkeiten
des Entzuges
von Teilen
der elterlichen
Sorge**

häufig nur Teilbereiche wie z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht (dies ist das Recht zu bestimmen, bei wem das Kind leben soll) und das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen (Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Sozialhilfe etc.). Diese Rechte werden dann auf einen Pfleger übertragen. Zum Pfleger kann ein Mitarbeiter des Jugendamtes oder eine private Person (z.B. Verwandter) bestellt werden. Wenn die Eltern das Wohl des Kindes wieder sicherstellen können, kann das Familiengericht den Eltern wieder ihre gesamte elterliche Sorge übertragen.

Einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ können die Sorgeberechtigten (Eltern, Elternteil, Vormund) auch dann beim Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst stellen, wenn das Kind bereits bei Verwandten lebt. Für die Entscheidung des Jugendamtes ist in einem solchen Fall maßgeblich, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung eine „Hilfe zur Erziehung“ benötigen.

Die Verbleibensanordnung verhindert die Herausnahme des Kindes gegen sein Wohl

In den meisten Fällen, in denen Kinder bei Verwandten leben, bleiben die Eltern bzw. die Mutter/der Vater Inhaber der gesamten elterlichen Sorge. Das bedeutet, dass sie jederzeit das Recht haben, das Kind wieder zu sich zu nehmen oder woanders unterzubringen. Wenn durch eine solche Herausnahme das Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Familiengericht auf Antrag der Pflegeeltern oder auf Antrag des Jugendamts, Allgemeiner Sozialdienst den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann das Familiengericht mit einer einstweiligen Verfügung den vorläufigen Verbleib anordnen.

Grundsätzliches Besuchsrecht

Die Eltern des Kindes haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, ihr Kind zu besuchen – selbst wenn ihnen das Familiengericht Teile der elterlichen Sorge, also beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen hat. Nur wenn durch die Besuche das Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Familiengericht auf Antrag auch dieses Recht einschränken.

Eine gütliche Einigung ist im Interesse des Kindes

Wir möchten betonen, dass es selbstverständlich im Interesse des Kindes ist, wenn alle Beteiligten eine gemeinsame Lösung finden und das Kind nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird.

Wenn Sie sich zu dieser sehr umfassenden Thematik beraten lassen wollen, dann wenden Sie sich an das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst oder, wenn Ihnen dies lieber ist, an einen Rechtsanwalt¹.

Beratung hilft

Wenn das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst, eine „Hilfe zur Erziehung“ bei Ihnen als Vollzeitpflegestelle gewährt hat, erhalten Sie vom Jugendamt ein Pflegegeld. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus dem Unterhalt für das Kind und einem Betrag dafür, dass Sie die Erziehung des Kindes übernehmen. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Alter des Kindes. Für ein sechsjähriges Kind in Nürnberg beträgt das Pflegegeld derzeit 697,- € im Monat (Stand: 07/07). Zusätzlich zu dem Pflegegeld werden pauschal monatlich 20,- € für einmalige Beihilfen oder Zuschüsse ausbezahlt. Für Extraleistungen nach individuellem Bedarf im Einzelfall können auf Antrag noch weitere Beihilfen gewährt werden (beispielsweise für die Erstausrüstung bei der Aufnahme des Pflegekindes).

Pflegegeld für „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“

Wenn Sie mehrere Pflegekinder haben und von der ARGE Nürnberg SGB II-Leistungen erhalten, wird ab dem dritten Pflegekind der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Bedarf vom Jugendamt Nürnberg gewährt wird, als Einkommen bei der Bedarfsberechnung in Abzug gebracht.

Anrechnung des Pflegegeldes bei „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“

Sofern Sie langfristig die volle Pflege für ein Ihnen verwandtes Kind übernehmen, können Sie Kindergeld beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Das Kindergeld wird anteilig auf das Pflegegeld angerechnet.

Kindergeldanspruch

Pflegekinder sind normalerweise über die Eltern krankenversichert. Es ist jedoch auch möglich, dass das Kind bei den Pflegeeltern mitversichert wird. Hierzu fragen Sie am besten Ihre Krankenkasse. Falls keine Krankenversicherung für das Kind möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe.

Krankenversicherung oder Krankenhilfe

¹ Wenn Sie sich selbst in das Paragraphengetümmel stürzen wollen: Die wichtigsten Regelungen stehen im Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII): §§ 27, 33, 36, 37, 38, 39, 41 und 44, im Grundgesetz (GG) Artikel 6, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB): §§ 1632, 1666, 1688 und im Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII): § 28 und der zugehörigen Verordnung.

4. Was Sie vor der Aufnahme eines Kindes bedenken sollten

Die Entscheidung, ein verwandtes Kind aufzunehmen, hat weitreichende Folgen für Sie selbst und Ihre Familie sowie für das Kind und seine Eltern. Bevor Sie sich dazu entschließen, sollten Sie überlegen, welche besonderen Bedürfnisse das Kind hat und in wieweit Sie ihnen gerecht werden können, welche Veränderungen die Aufnahme dieses Kindes für Ihr Leben mit sich bringen wird, was die Aufnahme des Kindes für Ihr Verhältnis zu den Eltern des Kindes und zu anderen Verwandten bedeutet und wo Sie sich Hilfe und Unterstützung holen können.

Besonderer Entwicklungsbedarf von Pflegekindern

Kinder, die in Pflege gegeben werden, haben manchmal viele belastende Erfahrungen gemacht. Sie sind deswegen oft fordernder und anstrengender als andere Kinder in ihrem Alter. Manchmal benötigen sie psychologische Hilfe, um ihre Erfahrungen zu verarbeiten oder sie benötigen besondere Unterstützung von Krankengymnasten, Sprachheilehrern (Logopäden) oder anderen Fachleuten, um Entwicklungsrückstände aufzuholen. Und vielleicht benötigt das Kind auch eine besondere Unterstützung im Kindergarten oder in schulischen Angelegenheiten. Überlegen Sie deshalb bitte vor der Aufnahme des Kindes, was auf Sie zukommen könnte, ob Sie die Kraft haben, mit den Anforderungen fertig zu werden und ob Sie in der Lage sind, die vielleicht notwendigen Hilfen zu organisieren.

Unterstützung durch Freunde, Nachbarn und Verwandte

Wenn Sie über solche Fragen nachdenken, ist es auch sinnvoll, einmal zu überlegen, wer Ihnen im Notfall helfen und wer Sie im Alltag unterstützen kann. Gibt es beispielsweise Jemanden, der einspringt, wenn Sie krank sind? Gibt es Jemanden, der ab und an als Babysitter aushilft, damit Sie auch einmal etwas für sich machen können? Gibt es Jemanden, der Fahrdienste für Sie übernehmen könnte, wenn das Kind an einen schlecht erreichbaren Ort gebracht werden muss? Solche Dinge sollten Sie schon vor der Entscheidung zur Aufnahme des Kindes mit Freunden, Nachbarn und anderen Verwandten des Kindes klären.

Sofern Sie mit einem (Ehe-)Partner zusammen leben oder noch andere Personen in Ihrem Haushalt wohnen, zum Beispiel eigene Kinder, lassen sich manche Dinge natürlich einfacher lösen, als wenn Sie alleine leben. Aber dazu müssen alle, mit denen Sie in einer Wohnung zusammen leben, auch wirklich mit der Aufnahme des Kindes einverstanden sein und voll dahinter stehen. Ob das so ist, sollten Sie mit allen in Ruhe besprechen. Sie sollten darüber reden, dass nach der Aufnahme des Kindes sich manches für die Familie verändern wird. Sie werden weniger Zeit für Ihren Partner oder die anderen Kinder in Ihrer Familie haben. Vielleicht wird es in Ihrer Familie ‚lauter‘ werden, als vorher, usw. Sind sich alle klar darüber, was auf sie zukommen wird? Dies vorher zu klären, ist ganz wichtig, damit es nicht später Enttäuschungen und Streit gibt.

Alle Familienmitglieder müssen hinter der Aufnahme des Kindes stehen

In diesem Zusammenhang ist auch folgendes wichtig: In dem Moment, in dem Sie Ihren Enkel oder Ihre Nichte oder Ihren Neffen zu sich nehmen, verändert sich auch Ihr Verhältnis zu dem Kind. Sie sind jetzt nicht mehr die geliebte Omi oder die Lieblingstante, sondern jemand, der Forderungen stellen muss, Konflikte mit dem Kind austragen muss und alles das machen muss, was sonst Eltern machen. Sind Sie hierzu wirklich bereit?

Übernahme der vollen Erziehungsverantwortung

Als wohl Wichtigstes ist vor der Aufnahme des Kindes zu überlegen, welche Folgen dieser Schritt für Ihr Verhältnis zu den Eltern (oder zur Mutter oder zum Vater) des Kindes haben könnte. Manchmal ist es so, dass es Auseinandersetzungen mit den Eltern gegeben hat. Vielleicht waren Sie mit dem, ‚Lebenswandel‘ der Eltern/der Mutter/des Vaters nicht einverstanden oder es gab Probleme, weil sie psychisch krank sind oder vielleicht weil sie zu viel getrunken oder Drogen genommen haben. Bedenken Sie bitte, dass diese Probleme sich nicht dadurch lösen, dass Sie das Kind zu sich nehmen. Bedenken Sie auch, dass die Eltern Ihr Kind besuchen wollen. Können Sie damit umgehen? Und – wenn das Kind unter seinen Eltern gelitten hat – können Sie das Kind hinreichend schützen? Wie war dies bisher?

Probleme mit den Eltern des Kindes

Keine überstürzte Entscheidung aus Mitleid oder Verzweiflung

Es gibt also eine Menge zu überlegen, bevor Sie einen endgültigen Entschluss fassen. Nehmen Sie sich hierfür Zeit und besprechen Sie solche Fragen auch mit anderen Menschen, die Ihr Vertrauen haben. Wichtig ist, dass Sie sich von Niemandem ‚übereinnahmen‘ lassen, weder vom Betteln des Kindes oder seinen Eltern, noch von Fremden und schon gar nicht von sich selbst. Sie tun keinem, weder dem Kind, noch sich selbst und Ihrer Familie einen Gefallen damit, wenn Sie das Kind nur aus Mitleid oder weil Sie denken, Sie sind es dem Kind oder seinen Eltern schuldig, zu sich nehmen. Umgekehrt: Niemand hat das Recht, Ihnen einen Vorwurf daraus zu machen, wenn Sie sich gegen die Aufnahme des Kindes entscheiden und Sie ihm lieber – wie bisher – in Ihrer alten ‚Rolle‘ als Großeltern, Tanten, Onkel, Geschwister beistehen möchten.

5. Was Sie wissen sollten, wenn Sie Zweifel haben

Alternativen: Pflegefamilie oder Heim

Wenn Sie nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Aufnahme des Kindes für Sie oder die anderen Familienmitglieder nicht die richtige Lösung ist, dann sollten Sie wissen, dass es auch andere Lösungen für Kinder gibt, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei Ihren Eltern, Müttern oder Vätern leben können. Was das ist, wissen Sie natürlich: (fremde) Pflegefamilien und Heime (außerdem die Adoption, die aber nur selten in Frage kommt). Was Sie vielleicht nicht wissen ist, dass Pflegefamilien und Heime heute ganz anders sind, als dies früher oft der Fall war.

Pflegefamilien werden heutzutage nach den Bedürfnissen der Pflegekinder ausgesucht; für spezielle Bedürfnisse gibt es besonders ausgebildete Pflegeeltern

Natürlich ist keine Pflegefamilie wie die andere. Was man aber sagen kann ist: Die heutigen Pflegefamilien werden vom Jugendamt sorgfältig ausgewählt. Und wenn es um die Vermittlung eines bestimmten Kindes in eine bestimmte Pflegefamilie geht, wird sehr darauf geachtet, dass es für das Kind die richtige Familie ist. Hierbei spielen die besonderen Bedürfnisse des Kindes die größte Rolle. Wichtig für die Entscheidung des Jugendamtes sind aber auch die wahrscheinliche Dauer des Pflegeverhältnisses und die bestehenden Kontakte des Kindes zu seinen Eltern und – wenn Sie für das Kind eine wichtige Person sind – auch zu Ihnen. Außerdem gibt es Pflegeeltern, die eine besondere Ausbildung

haben oder besondere Erfahrung mit kranken, behinderten und ‚verhaltensauffälligen‘ Kindern.

Auch Heime sind nicht mehr so wie früher. Es gibt ganz unterschiedliche Heime z.B. mit kleinen Gruppen, in individuell eingerichteten Räumen, mit familienähnlichem Charakter. Es gibt sogar eine Form der „Heimerziehung“, in der ein (Ehe-)paar nur mit einem oder zwei Kindern zusammen in einer eigenen Wohnung lebt. Für Jugendliche gibt es Jugendwohngemeinschaften und sogar die Möglichkeit, sie in einer eigenen Wohnung zu betreuen. Das alte Bild von „grauen Mauern“ und trostlosen Kindergesichtern stimmt also schon lange nicht mehr. Und selbstverständlich sind Heime und andere Wohnformen für Kinder und Jugendliche offen für Besuche von Angehörigen.

Moderne Heimerziehung bietet viele verschiedene Lebensformen

6. Wenn das Kind bei Ihnen ist: Die Sicht des Kindes und wie Sie ihm helfen können, seine „besondere Situation“ anzunehmen

Jedes Kind ist anders und jede Familie ist anders. Deshalb gibt es auch keine Regeln dafür, wie es mit „Ihrem“ Kind in Ihrer Familie laufen wird. Es gibt aber einige allgemeine Erfahrungen, die wir Ihnen in den folgenden sechs Punkten, aus der Sicht des Kindes, mitteilen möchten.

6.1 Was es für ein Kind bedeutet, nicht mehr bei seinen Eltern (seiner Mutter/seinem Vater) leben zu können und was wichtig ist, um ihm über den Schmerz hinweg zu helfen

In der Regel zeigt jedes Kind Trauerreaktionen, wenn es nicht mehr bei seinen Eltern leben kann. Wie sich diese Gefühle äußern und wie intensiv sie sind, ist sehr unterschiedlich. Manche Kinder sind oft zornig und wütend, andere klammern sich überängstlich an bekannte Personen oder ziehen sich in sich selbst zurück und

Reaktion des Kindes bei Trennung

wieder andere weinen nach ihrer Mutter/ihrem Vater und trösten sich mit einem vertrauten Gegenstand. Auch vernachlässigte oder misshandelte Kinder zeigen solche Reaktionen.

Dauer und Art der Trennungsreaktionen sind sehr unterschiedlich

Wie lange die Kinder solche Gefühle zeigen und welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung des Kindes haben, ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Wenn das Kind aber solche Verhaltensweisen zeigt, sollten Sie wissen, dass dies völlig normal ist und es eine gewisse Zeit braucht, um seinen Schmerz zu überwinden. Hierbei können Sie dem Kind helfen, wenn Sie zwei Dinge beachten: Das Kind sollte möglichst gut seine neue Lebenssituation verstehen und es sollte erleben, dass es in seiner „neuen Familie“ einen sicheren Platz gefunden hat, an dem es willkommen ist und an dem alle seine Bedürfnisse befriedigt werden.

Wahrheitsgemäße Erklärungen helfen dem Kind, die Trennung zu bewältigen

Das bedeutet für Sie: Sie sollten versuchen, mit dem Kind – natürlich mit seinem Alter angemessenen Worten – ehrlich darüber zu sprechen, warum es nicht mehr bei seinen Eltern leben kann, was weiter mit ihm geschehen und wie lange es bei Ihnen leben wird. Es hilft dem Kind nicht, wenn Sie verschweigen, weshalb es jetzt bei Ihnen lebt (beispielsweise weil seine Mutter an einer Krankheit sterben wird oder die Eltern drogensüchtig sind). Es hilft ihm auch nicht, wenn Sie dem Kind sagen, dass es nur zu Besuch bei Ihnen ist, obwohl es tatsächlich wohl nie oder höchstens nach längerer Zeit zu seinen Eltern zurückkehren wird. Durch solche Verharmlosungen wird verhindert, dass das Kind die neue Situation verstehen kann und sich an sie anpassen kann. Es wird falsche Vorstellungen und falsche Erwartungen an die Zukunft entwickeln, die dann zwangsläufig zu schweren Enttäuschungen führen. Zudem wird es, wenn es merkt, dass es von Ihnen nicht die Wahrheit erfahren hat, einen Teil seines Vertrauens in Sie verlieren.

Kinder ‚erfinden‘ oft eigene falsche Erklärungen

Außerdem wird das Kind selbst Erklärungen erfinden, wenn es erkennt, dass Ihre Erklärungen nicht vollständig sind oder wenn es sie nicht verstehen kann (oder will). Die kindliche Fantasie ist dann häufig viel schrecklicher als die Wahrheit. Viele Kinder denken, sie seien selbst Schuld daran, dass sie nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Andere haben lange die Hoffnung, dass ihre Eltern bald wieder für sie sorgen können, obwohl alles dagegen

spricht. Manche Kinder geben auch anderen, zum Beispiel der Sozialarbeiterin oder ihren Pflegeeltern, die Schuld daran, nicht mehr bei ihren Eltern leben zu dürfen.

Es kann aber auch sein, dass das Kind es ablehnt, die Wahrheit zu hören. Es will vielleicht keine schrecklichen Dinge über seine Eltern hören wollen oder es will nicht wahrhaben, dass es nicht wieder zu seinen Eltern zurück kann. In diesem Fall sollten Sie das Kind nicht dazu zwingen. Es wird Ihnen dann nicht zuhören, Sie missverstehen oder glauben, dass Sie lügen. Bieten Sie dem Kind hin und wieder an, mit ihm über die Ereignisse zu sprechen. Aber warten Sie ab, bis es freiwillig auf Ihr Angebot eingeht.

Abwarten, bis das Kind soweit ist, die Wahrheit zu hören

6.2 Warum die Eltern für das Kind eine wichtige Rolle spielen, auch wenn es bei Ihnen lebt

Welche Bedeutung die Eltern für ein Kind haben, das bei Verwandten lebt, lässt sich nicht allgemein sagen. Je nachdem, ob das Kind gleich nach der Geburt zu Ihnen gekommen ist oder vielleicht erst als Jugendlicher, ob es nach einem halben Jahr zu seiner Mutter zurückkehren soll oder dauerhaft bei Ihnen verbleiben wird, bestimmt sich die Bedeutung der Eltern für das Kind.

Aber selbst wenn das Kind von klein auf bei Ihnen lebt und seine Eltern nie gesehen hat, wird es sich irgendwann fragen: Wer sind eigentlich meine Eltern? Habe ich etwas von ihnen geerbt? Warum konnte ich nicht bei ihnen leben? Wäre ich anders geworden, wenn ich bei meinen Eltern gelebt hätte? Für jeden von uns sind die Eltern der Ursprung und somit ein Teil unserer Persönlichkeit. Dies trifft natürlich in noch stärkerem Maße zu, wenn das Kind einen Teil seines Lebens bei seinen Eltern verbracht hat.

Eltern sind ein Teil der eigenen Persönlichkeit

Für das Kind ist es wichtig, dass es ihm gelingt, mit Ihrer Unterstützung ein ausgewogenes Bild von seinen Eltern zu gewinnen, das der Wirklichkeit möglichst nahe kommt: Ein Bild, in dem sowohl ihre guten als auch ihre problematischen Seiten einen Platz haben. Erzählen Sie einfach, was Sie von den Eltern wissen.

Wichtig ist ein realistisches Bild der Eltern, mit ihren guten und schlechten Seiten

Besuche sind wichtig für das Wohl des Kindes

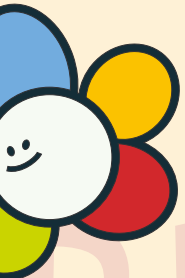
Dies hilft dem Kind zu verstehen, warum es nicht bei seinen Eltern aufwachsen kann. Wenn Sie Probleme mit den Eltern haben, müssen Sie dies dem Kind nicht verschweigen. Sie sollten das Kind aber auch nicht zu sehr mit Ihrer eigenen Meinung belasten. Wenn das Kind lernt, sich eine eigene Meinung zu bilden, ist das für seine Entwicklung und die Beziehung zu seinen Eltern am besten.

In den meisten Fällen werden die Eltern ihr Kind mehr oder weniger regelmäßig besuchen, ihm schreiben oder mit ihm telefonieren. Generell sind die Kontakte zwischen dem Pflegekind und seinen Eltern positiv zu bewerten. Das Kind erfährt dadurch, dass seine Eltern es nicht vergessen haben. Die Eltern sind ein Teil seiner Lebensgeschichte. Ab einem gewissen Alter kann sich das Kind durch die Kontakte ein realistisches Bild von seinen Eltern machen und es kann sich mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen.

Wichtig ist jedoch, dass bei den Besuchen respektvoll miteinander umgegangen wird. Denn die Beziehung, die Sie und die Eltern des Kindes zueinander haben spielt für das Kind eine große Rolle. Spannungen zwischen Ihnen und den Eltern wirken sich ungünstig auf das Kind aus. Versuchen Sie sich daher möglichst neutral den Eltern gegenüber zu verhalten und machen Sie ihnen keine Vorwürfe, wenn Sie mit deren derzeitiger Lebenssituation nicht einverstanden sind.

Sollte sich das Kind bei Besuchen seiner Eltern unwohl oder belastet fühlen oder es sogar Angst vor oder nach Besuchen haben, so wenden Sie sich zur Beratung an das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst.

Wichtig zur Beruhigung des Kindes ist, dass Sie dem Kind in solchen Fällen zeigen, dass es sich auf Sie verlassen kann und Sie ihm beistehen.



6.3 Kinder brauchen ein dauerhaftes Zuhause

Oft ist es zunächst ungewiss, wie lange die Eltern nicht selbst für das Kind sorgen können. Da ein Kind für seine gesunde Entwicklung ein dauerhaftes Zuhause braucht, mit Menschen, die sich zuverlässig und beständig um es kümmern, sollte diese Frage in einem für das Kind vertretbaren Zeitrahmen mit den Eltern des Kindes geklärt werden. Wenn diese Klärung über längere Zeit immer weiter aufgeschoben wird, ist dies, vor allem für das Kind, aber auch für die Eltern und für Sie selbst, eine große Belastung. Wenn das Kind im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ bei Ihnen untergebracht ist, ist es die Aufgabe des Jugendamtes, Allgemeiner Soziodienst, zusammen mit den beteiligten Personen den Verbleib des Kindes zu klären.

Bei der Planung der Dauer des Aufenthalts des Kindes bei Ihnen sollten Sie noch folgendes bedenken: Für ein Kind ist Zeit etwas anderes als für Erwachsene. Was für uns kurz ist, zum Beispiel ein Jahr, kann für ein Kind sehr lang sein – besonders wenn es sich um ein kleines Kind handelt. Bereits in einem solchen Zeitraum kann sich das Kind schon so stark an Sie binden, dass es sich nie wieder von Ihnen trennen möchte und tatsächlich durch eine Trennung von Ihnen in seiner Entwicklung gestört würde. Dies sollten Sie auch mit den Eltern des Kindes besprechen und mit ihnen gemeinsam überlegen, ob eine Rückkehr wirklich möglich sein wird und – wenn ja – wie sie gut vorbereitet werden kann.

Sofern das Kind nur einen kürzeren befristeten Zeitraum bei Ihnen bleiben soll, sollten Sie auch darum bemüht sein, dass das Kind den Kontakt zu seiner bisherigen Umgebung nicht verliert. Wenn es zu den Eltern zurückkehren soll, ist ein regelmäßiger Kontakt wichtig.

Die Klärung des dauerhaften Verbleibs des Kindes soll so schnell wie möglich erfolgen

Das Kind bindet sich an seine Pflegeeltern



6.4 Warum Kinder nicht dankbar sind und Sie keine Dankbarkeit erwarten sollten

Kinder erwarten – zu recht – dass sie versorgt werden

Kinder sind einfach Kinder. Sie haben einen Anspruch, entsprechend Ihrem Alter versorgt zu werden. Der Gedanke, dass dies für die sie Umsorgenden mit Zeit, Kraft, Sorgen und Kosten verbunden ist, ist Kindern fremd. Fremd ist ihnen deshalb auch der Gedanke, dass man Dankbarkeit von ihnen erwarten könnte.

Vermeidung von Schuldgefühlen

Deswegen vermeiden Sie bitte, dem Kind zu sagen, was Sie alles für es tun. Denn solche Äußerungen werden ihm Schuldgefühle machen, und die sind nie gut: Sie behindern das Kind darin, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln.

6.5 Warum es für Kinder schwierig sein kann, nicht bei den leiblichen Eltern zu leben und warum man nicht so tun sollte, „als ob“

Eine Pflegefamilie ist nicht ‚normal‘

Klar, Sie kümmern sich um das Kind, „als ob“ es ihr eigenes Kind wäre. Sie tun alles für das Kind. Und trotzdem ist es für das Kind anders. Das liegt daran, dass es eben ‚normal‘ ist, in der eigenen Familie aufzuwachsen, mit den leiblichen Eltern. Bei allen Klassenkameraden ist es so. Warum nicht bei mir?

Was Sie bedenken sollten ist also: Ihr Kind wird – egal, wie gut Sie es umsorgen – sich möglicherweise dafür schämen, dass es nicht bei seinen Eltern leben kann. Einige Kinder versuchen dies sogar geheim zu halten. Das kann große Folgen für das Kind haben; zum Beispiel die, dass es nie einen Klassenkameraden einlädt, damit es nicht raus kommt. Wenn Kinder aber ein Geheimnis hüten müssen, wird es sie verunsichern und daran hindern, glücklich zu werden.

Offenheit und ‚stehen‘ zum Leben als Pflegefamilie

Sie können dem Kind helfen, wenn Sie sich zu ihm bekennen, als Großeltern, Tanten oder Onkel. Zeigen Sie den Lehrern des Kindes, ihren Nachbarn und Freunden, dass Sie zu Ihrer Entscheidung stehen, sich um das Kind zu kümmern. Sagen Sie ihnen, dass es eben nicht anders ging. Was Sie sonst noch erzählen wollen, ist ganz alleine Ihre Sache. Versuchen sie aber auch nicht, die tatsächlichen Gegebenheiten

zu verschweigen. Sie sind die Großmutter, der Großvater, die Tante, der Onkel, das ältere Geschwister des Kindes. Sie sind nicht die Eltern. Wenn Sie selbstbewusst hiermit umgehen, wird es auch dem Kind leichter fallen. „O.k., ich lebe bei meinen Großeltern, na und?“ Wer die wahren Verhältnisse nicht verschweigt, hat viel weniger Probleme, als der, der sie zu verdecken versucht.

Zu diesem Punkt gehört übrigens auch, dass Sie sich vom Kind nie ‚falsch‘ ansprechen lassen sollten. Sie sind die „Oma“ oder die „Tante“ oder einfach die „Petra“. Sie sind aber nicht „Mutti“ oder „Vati“. Und wenn das Kind von sich aus diese Anrede benutzen will, sollten Sie sagen, dass Sie es lieber haben, wenn es Sie richtig anspricht. Auf längere Sicht bringt die falsche Anrede Verwirrung in das Leben des Kindes.

6.6 Wenn das Kind in die Pubertät kommt

Oft entsteht eine schwierige Situation, wenn das Kind in die Pubertät kommt. Das Kind fängt an, sich mit sich selbst auseinander zu setzen. Die Gleichaltrigen bekommen eine große Bedeutung. Das Kind wird seinen Angehörigen gegenüber ‚aufsässiger‘. Dies alles ist notwendig, damit das Kind erwachsen werden kann. Aber es ist eben auch eine besonders schwierige Situation für Eltern und Pflegeeltern. Für Sie könnte die Zeit besonders schwierig werden, weil das Kind jetzt auch verstärkt damit beginnt, sich mit seiner „besonderen Situation“ auseinander zu setzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kind Ihnen Vorwürfe macht, sie sogar beschimpft oder gar damit droht, sie zu verlassen. Sie sollten sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen und wissen, dass auch Jugendliche in der Pubertät noch die gleichmäßige Zuwendung von Erwachsenen brauchen und wollen.

Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen, wenn Ihr Kind in die Pubertät kommt

Wenn Sie allerdings das Gefühl haben, dass es einfach zu schlimm wird, dann sollten Sie sich von Fachleuten beraten lassen. Es kann auch die Situation entstehen, dass jetzt eine Trennung vom Kind notwendig wird. In einem solchen Fall ist es gut, wenn sie so vorbereitet wird, dass darüber die Beziehung zu dem Jugendlichen nicht abgebrochen wird. Auch wenn der Jugendliche jetzt zum Beispiel in einer betreuten Jugendwohngemeinschaft lebt – was nur mit Hilfe des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialdienst möglich ist

– wird er Sie weiterhin brauchen. Oft hilft schon ein kleiner Abstand, um alles wieder ins Lot zu bringen.

7 Unterstützungsangebote

Scheuen Sie sich nicht, Unterstützungsangebote wahrzunehmen

Wir haben jetzt vielfach darauf hingewiesen: Kinder, die nicht mehr bei Ihren Eltern leben können, haben häufig Probleme und Schwierigkeiten mit sich oder ihrer Umwelt, die nicht einfach so in der Familie gelöst werden können. Scheuen Sie sich deshalb nicht, Hilfe von Ämtern und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, deren berufliche Aufgabe es ist, sich um solche Probleme zu kümmern. Scheuen Sie sich nicht, Unterstützungsangebote wahrzunehmen

Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst

Die wichtigsten Ansprechpartner, auch für Sie als Verwandte des Kindes, sind immer die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst. Diese werden mit Ihnen zusammen überlegen, was das Beste für das Kind ist und auch, welche Unterstützung Sie brauchen, damit Sie die Sorge für das Kind übernehmen können.

Es sollte Ihnen allerdings auch klar sein, dass es Aufgabe des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialdienst ist, die beste Lösung für ein Kind zu finden. Vielleicht haben Sie dazu eine andere Meinung als das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst. Sie können darauf bestehen, dass man Ihre Meinung hört, aber Sie sollten auch die Gegenmeinung anhören. Suchen Sie gemeinsam nach einer Lösung, die für das Kind die Beste ist. Dies ist der Auftrag des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialdienst und dies ist auch Ihr Grund, sich für das Kind ins Zeug zu legen. Da sollte man doch zur richtigen Lösung kommen.

Erziehungsberatungsstellen

Auch bei weiteren Diensten, wie zum Beispiel den Erziehungsberatungsstellen, können Sie sich Unterstützung holen. Dort wird man Ihnen vertraulichen Rat geben und Sie und das Kind darin unterstützen, mit schwierigen Situationen zurechtzukommen. „Erste Hilfe“ wird auch von Ihrem Kinderarzt kommen. Er wird Ihnen auch weitere nützliche Adressen nennen können.

Eine andere wichtige Quelle für Hilfe und Unterstützung sind Pflegeelternvereine. In solchen Vereinen helfen sich Pflegeeltern gegenseitig. Meistens werden zu bestimmten Fragen Vorträge angeboten und Tipps, auch rechtlicher und finanzieller Art, gegeben. In vielen solcher Vereine gibt es ferner Gruppen für Pflegeeltern und gesellige Veranstaltungen für Pflegeeltern und Pflegekinder. Nicht selten stehen auch Fachleute für die Einzelberatung zur Verfügung. Vielleicht machen Sie dort allerdings die Erfahrung, dass Verwandtenpflegestellen dort noch kein großes Thema sind. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie sich nicht scheuen, Ihre Bedürfnisse anzumelden. Man wird sich über Ihr Interesse freuen und vielleicht sogar mit Ihnen zusammen überlegen, ob es nicht ein besonderes Angebot für Verwandtenpflegestellen geben könnte.

**Pflegeeltern-
vereine**

Aber noch mal: Die wichtigsten Personen für die Hilfe im Alltag sind natürlich gute Freunde, Nachbarn, andere Verwandte und manchmal die Eltern des Kindes. Wenn Sie zu solchen Personen guten Kontakt halten und Sie sich ihnen mit Ihren Sorgen öffnen, werden Sie es viel leichter haben, als wenn Sie alles alleine machen wollen und alles mit sich selbst abmachen.

8 Zum Schluss

Wenn Sie diesen Ratgeber gelesen haben, sind Sie vielleicht erschrocken, weil Sie denken, Sie hätten schon etwas falsch gemacht. Auch wenn Sie tatsächlich davon überzeugt sind, wäre es nicht hilfreich, sich jetzt Vorwürfe zu machen. Niemand macht im Leben alles richtig und es gibt immer die Möglichkeit, etwas neu zu durchdenken und zu korrigieren. Bei einigen Dingen könnte dies wirklich sinnvoll sein. Wenn Ihr Kind zum Beispiel bisher nicht weiß, dass Sie gar nicht seine leiblichen Eltern sind oder wenn Sie das Kind zu sehr in Ihre eigenen Konflikte mit seinen Eltern hinein gezogen haben, dann sollten Sie überlegen, wie Sie dies ändern können. Das ist viel leichter gesagt als getan und wir wissen, dass viele Menschen Angst vor einem solchen Schritt haben. Und die ist noch nicht einmal ohne Grund. Denn wenn das Kind jetzt etwas erfährt, was es vorher nicht wusste, wird es zuerst schockiert sein

**Offenheit ist
wichtig. Dafür
ist es nie zu spät**

und Ihnen vielleicht ernsthafte Vorwürfe machen. Trotzdem ist es aber immer noch besser, wenn das Kind von Ihnen die Wahrheit erfährt, als wenn sie ihm von anderen auf den Kopf zu gesagt wird.

Empfehlen möchten wir Ihnen für eine solche Lage zwei Dinge. Erstens: Die Ruhe bewahren und nichts übereilen. Und zweitens: Wenn es Ihnen schwer fällt, mit dem Kind selbst in einer ruhigen Stunde über alles zu reden, dann holen Sie sich jemanden zur Hilfe. Das kann z.B. eine Fachkraft in einer Erziehungsberatungsstelle sein, oder eine Person, zu der sowohl Sie als auch das Kind Vertrauen haben.



Nürnberger Beratungs- und Unterstützungsdienste

**Wenn Sie Rat und Hilfe suchen, können Sie sich an nachfolgende Stellen wenden. Bitte erfragen Sie die jeweiligen Sprechzeiten.
Die Beratungs- und Unterstützungsangebote sind kostenfrei.**

Beratung bei allgemeinen Fragen

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt/Abteilung Allgemeiner Sozialdienst (Stadt Nürnberg)

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) bietet ein regionalisiertes Angebot bürgernaher sozialer Dienstleistungen. Beratung, Information, Unterstützung Vermittlung und Antragstellung von Hilfen bei persönlichen, familiären, erzieherischen und wirtschaftlichen Fragen durch Diplom-SozialpädagogInnen. Er ist Ansprechpartner für Fragen der Verwandtenpflege und nimmt Anträge auf Hilfe zur Erziehung entgegen.

Zentrale

90443 Dietzstr. 4
Tel. 231 - 26 86

Region 1 und 2

(Gostenhof, Muggenhof, Doos,
Altstadt, St. Johannis, Wetzendorf,
Knoblauchland)
90443 Rothenburger Str. 45
Tel. 231 - 81 12

Region 3 und 4

(Großreuth h.d.V., Ziegelstein, Wöhrd,
Zabo, Erlenstegen)
90409 Senefelderstr. 11
Tel. 231 - 81 10

Region 5

(Langwasser, Altenfurt, Fischbach)
90473 Reinerzer Str. 8
Tel. 231 - 81 02

Region 6/7

(Gibitzenhof, Südfriedhof)
90443 Herschelplatz 3
Tel. 231 - 82 46

Region 6/7

(Gleißhammer, Galgenhof)
90478 Glockenhofstr. 24-26
Tel. 231 - 82 72

Region 8

(St. Leonhard, Schweinau)
90443 Rothenburger Str. 45
Tel. 231 - 81 30

Region 9

(Eibach, südl. Vororte)
90451 Motterstr. 11
Tel. 231 - 81 13



Beratung bei allgemeinen Fragen (Fortsetzung)

PFAD für KINDER-Nürnberg/Fürth e.V

Personen, die ein Vollzeitpflege-, Wochenpflege- oder Verwandtschaftspflegeverhältnis eingehen möchten oder schon eingegangen sind, können sich an den PFAD für KINDER-Nürnberg/Fürth e.V. mit ihrem Anliegen wenden. Sie werden sowohl im Vorfeld, als auch bei bereits laufenden Pflegeverhältnissen beraten und soweit als möglich unterstützt. Zudem werden Weiterbildungsmaßnahmen zu pflegekinderspezifischen Themen angeboten.

Postfach 1119, 90519 Oberasbach

Tel. 69 98 51 40

Beratung bei Fragen zum Kinderpflegegeld

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt (Stadt Nürnberg)

Das Sozialamt berät bei finanziellen Fragen zur Verwandtenpflege und klärt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Anspruch auf Kinderpflegegeld besteht.

Telefonzentrale

90443 Dietzstr. 4

Tel. 231 - 23 15

Wirtschaftliche Hilfen

90478 Glockenhofstr. 24-26

Tel. 231 - 55 13

Beratung bei erzieherischen Fragen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

(Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt)

Die Erziehungs- und Familienberatung ist ein Angebot für Kinder, Jugendliche und Eltern. Sie können sich an uns wenden mit Fragen zur Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen, bei Schwierigkeiten in der Erziehung, bei Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Problemen von Kindern und Jugendlichen, bei Fragen zum Drogenkonsum einzelner Familienmitglieder, zur psychologischen Begutachtung von Legasthenie oder Dyskalkulie, bei Konflikten in der Familie zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen oder zwischen den Eltern selbst, bei Problemen mit den Folgen von Trennung oder Scheidung.

90451 Fürreuthweg 95

Tel. 64 40 49

90419 Johannisstr. 58

Tel. 231 - 38 86

90402 Marienstr. 15

Tel. 231 - 33 85

Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung

(Stadtmission Nürnberg)

Beratung, Diagnostik und therapeutische Hilfen für Kinder und Erwachsene bei Schwierigkeiten in Familie, Kindergarten, Schule, Beruf und im sozialen Umfeld.

90408 Pilotstr. 15

Tel. 35 24 00

Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Caritasverband Nürnberg e.V.)

Die Erziehungsberatungsstelle bietet kostenlose und vertrauliche Hilfe für alle Ratsuchenden an, die direkt oder indirekt für das Wohl von Kindern zu sorgen haben. Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern und Pflegeeltern, Angehörige psychosozialer Berufe sowie Kinder und Jugendliche selbst. Darüber hinaus wird auch Paarberatung und psychotherapeutische Hilfe im Einzelfall für Kinder und Eltern angeboten.

90403 Tucherstr. 15

Tel. 235 - 42 41

Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Caritasverband der Diözese Eichstätt)

Diagnostik, Beratung und Therapie bei Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen. Vermittlung an Spezialeinrichtungen. Auch Eltern- und Erziehertraining, Vortragstätigkeit usw.

90473 Giesbertsstr. 67 b

Tel. 8 00 11 09

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

(Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg)

Beratung und Behandlung von Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Die Fachkräfte aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Theologie und Psychotherapie bieten kompetente Beratung und Behandlung bei Fragen und Problemen bezüglich Ehe und Partnerschaft, Familie und persönlicher Lebenssituation an.

90419 Sandrartstr. 43

Tel. 378 03 03

Beratung bei Fragen zur Tagespflege

Fmf Familienbüro gGmbH

Das Angebot der fmf Familienbüro gGmbH umfasst die Unterstützung von Eltern bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten. Sie informiert und berät Eltern, die eine Kinderbetreuungs-möglichkeit suchen und vermittelt nach Bedarf qualifizierte Tagespflegepersonen vorwiegend für die Altersgruppe der 0 – 3 -jährigen. Zudem bereitet das fmf Familienbüro Tagespflegepersonen auf die Tätigkeit vor, führt Vorbereitungskurse, Schulung und begleitende Fortbildungen für die bereits tätigen Tagespflegepersonen durch.

90457 Stein bei Nürnberg, Bahnhofstr. 1

Tel. 55 93 55

Tagespflegebörse Nürnberg (Kinderhaus Nürnberg e.V.)

Die Tagespflegebörse Nürnberg vermittelt Tagesmütter und Tagesväter. Sie informiert und berät Eltern und Tageseltern zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege. Durch verschiedene Qualifizierungsangebote können Tageseltern auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorbereitet werden und ihre Betreuungserfahrungen vertiefen.

Weitere Angebote:

Im Rahmen des Projektes „Zu Hause Gesund Werden „ werden Not-Tagesmütter, die kranke Kinder im elterlichen Haushalt betreuen, vermittelt.

Im Rahmen des Projektes „Senioren betreuen Kinder“ werden engagierte SeniorInnen, die Kinder stundenweise betreuen, vermittelt.

90409 Maxfeldstr. 23

Tel. 35 39 36

Beratung bei Fragen zum Kindergeld

Familienkasse (Agentur für Arbeit Nürnberg)

Gewährung von Kindergeld. Sonstiges: Rechtsbehelfsstelle der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit, Richard-Wagner-Platz 5.

90402 Karl-Grillenberger-Straße 3

Tel. 0180 - 19 54 63 37

Beratung bei Fragen zu Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II

ARGE Nürnberg (Arbeitsgemeinschaft der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg)

Seit 1. Januar 2005 gibt es Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Neben Dienstleistungen und Sachleistungen gehören dazu insbesondere Arbeitslosengeld II (Alg II) und Sozialgeld (SG). In diesen beiden Leistungen sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind; Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten, sofern sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen.

Erstanlaufstelle für Neukunden

Standort Mitte

90443 Richard-Wagner-Platz 5

Tel. 0180 - 10 02 67 30 39 67

ARGE Center

Tel. 0180 - 10 02 67 30 39 66

Dienstleistungszentrum U 25

90443 Sandstraße 22-24

Tel. 0180 - 10 02 67 35 30 00

Standort Nord

90489 Fichtestraße 45

Tel. 0180 - 10 02 67 35 10 00

Standort Süd

90441 Platenstraße 46

Tel. 0180 - 10 02 67 35 00 00

Standort West

90429 Nicolaistraße 14

Tel. 0180 - 10 02 67 35 20 00

